

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 8

München, den 17. August

2018

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung	
30.07.2018 3100-J Änderung der Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren	86
Stellenausschreibungen	88
Literaturhinweise	90

Bekanntmachung

3100-J

**Änderung der Geschäftsanweisung für
die Geschäftsstellen der Gerichte in
bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,
Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz
vom 30. Juli 2018, Az. D1 - 1463 - I - 12619/2017**

1. Die Bekanntmachung über die Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren (GAbRZwIns) vom 2. November 2010 (JMBl. S. 110), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. August 2013 (JMBl. S. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Die Angabe zu § 70 wird wie folgt gefasst:
„§ 70 Bescheinigungen nach Art. 54 und 58 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 und Art. 53, 59 und 60 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012“.
 - 1.1.2 Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst:
„§ 78 (aufgehoben)“.
 - 1.2 In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „(z. B. bei einer Wiederaufnahmeklage, § 586 Abs. 1 ZPO)“ gestrichen.
 - 1.3 § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 In Satz 3 wird die Angabe „(vgl. auch § 61 GKG)“ gestrichen.
 - 1.3.2 Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴Bei der Aufnahme von Anträgen muss ferner ein Streitwert aufgenommen werden, wenn der Antrag nicht aus einer bestimmten Geldsumme besteht, kein fester Wert bestimmt ist oder sich nicht aus früheren Anträgen ergibt (vgl. § 61 GKG).“
 - 1.3.3 Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
 - 1.4 In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz über die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) vom 16. November 2001, JMBl. 2002 S. 10, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. September 2009, JMBl. S. 103“ durch die Wörter „über die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) vom 16. November 2001 (JMBl. 2002 S. 10), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 9. November 2015 (JMBl. S. 111) geändert worden ist“ ersetzt.
 - 1.5 § 5 wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Bei Gericht eingereichte vorbeugende Verteidigungsschriften gegen erwartete Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz oder in sonstigen Verfahren, in denen eine Entscheidung ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners ergehen kann (Schutzschriften), werden als Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens (AR-Sachen) in den Registern eingetragen. ²Elektronisch an zentraler Stelle eingereichte Schutzschriften werden im zentralen Schutzschriftenregister erfasst; das Nähere hierzu regelt die Schutzschriftenregisterverordnung (SRV).“
 - 1.5.2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹Nach Eintragung werden die bei Gericht eingegangenen Schutzschriften in einer Sammelmappe verwahrt. ²Diese und das zentrale Schutzschriftenregister müssen auch dem richterlichen Bereitschaftsdienst zugänglich sein, insbesondere wenn dieser für mehrere Gerichte wahrgenommen wird.“
 - 1.5.3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.5.3.1 In Satz 1 werden die Wörter „legt die Geschäftsstelle diesen zusammen mit allen in den zurückliegenden sechs Monaten eingegangenen Schutzschriften dem Richter vor“ durch die Wörter „prüft die Geschäftsstelle, ob eine Schutzschrift hinsichtlich der Verfahrensbeteiligten im zentralen Schutzschriftenregister hinterlegt ist; einen Ausdruck des Suchergebnisses nimmt sie zu den Akten“ ersetzt.
 - 1.5.3.2 Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Anschließend legt die Geschäftsstelle den Antrag mit dem Ausdruck des Suchergebnisses sowie allen in den zurückliegenden sechs Monaten bei Gericht eingegangenen Schutzschriften dem Richter vor.“
 - 1.5.3.3 Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - 1.5.4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) ¹Liegen im Fall des Abs. 3 Satz 2 die in Betracht kommenden Schutzschriften bereits einem Richter vor, so vermerkt die Geschäftsstelle dies auf dem Verfahrensantrag und legt diesen zusammen mit dem Ausdruck des Suchergebnisses aus dem zentralen Schutzschriftenregister unverzüglich dem zuständigen Richter vor. ²Entsprechendes gilt, wenn keine Schutzschriften nach Abs. 1 Satz 1 vorhanden sind.“
 - 1.5.5 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) ¹Die nach Abs. 1 Satz 1 eingetragenen Schutzschriften werden nach Ablauf des sechsten auf die Einreichung folgenden Kalendermonats weggelegt. ²Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich nach der Anlage zu § 1 der Aufbewahrungsverordnung (AufbewV).“
 - 1.6 § 8 wird wie folgt geändert:
 - 1.6.1 In Abs. 1 Buchst. e werden nach dem Wort „Empfangsbekanntnis“ die Wörter „oder automatisierte Eingangsbestätigung“ eingefügt.
 - 1.6.2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹Für Zustellungen innerhalb der Europäischen Union (§ 25 Abs. 1) sind die in der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 sowie dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem

Königreich Dänemark vom 19. Oktober 2005 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 300 vom 17. November 2005, S. 55) vorgesehenen Formen der Zustellung maßgeblich. ²Die Zustellung im Ausland außerhalb der Europäischen Union (§ 25 Abs. 2) kann bewirkt werden

- a) durch Einschreiben mit Rückschein, wenn Schriftstücke auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen und der betreffende Staat keinen Widerspruch erklärt hat, andernfalls auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts durch die Behörden des fremden Staates (§ 183 Abs. 2 Satz 2 ZPO),
 - b) sofern eine Zustellung gemäß Buchst. a nicht möglich ist, durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung des Bundes oder die sonstige zuständige Behörde, insbesondere wenn völkerrechtliche Vereinbarungen nicht bestehen, die zuständigen Stellen des betreffenden Staates zur Rechtshilfe nicht bereit sind oder besondere Gründe eine solche Zustellung rechtfertigen (§ 183 Abs. 3 ZPO),
 - c) auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts durch die zuständige Auslandsvertretung an entsandte Beschäftigte einer deutschen Auslandsvertretung und die in ihrer Privatwohnung lebenden Personen (§ 183 Abs. 4 ZPO).“
- 1.6.3 In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „14. Juni 2004 (VMBl. S. 109)“ durch die Angabe „5. Oktober 2016 (GMBl. S. 1047)“ ersetzt.
- 1.7 § 13 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 35 ZRHO“ durch die Angabe „§ 54 ZRHO“ ersetzt.
- 1.7.2 In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- 1.8 In § 19 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „mit einer elektronischen Signatur zu versehen“ durch die Wörter „auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Abs. 4 ZPO zu übermitteln“ ersetzt.
- 1.9 § 25 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für Zustellungen innerhalb der Europäischen Union sind die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007, das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark vom 19. Oktober 2005 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 300 vom 17. November 2005, S. 55) sowie die §§ 1068 bis 1070 ZPO zu beachten.
- (2) Für übrige Zustellungen, die im Ausland bewirkt werden sollen, sind die §§ 183, 191 und 192 ZPO, die einschlägigen Bestimmungen der zwischenstaatlichen Vereinbarungen und die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) maßgebend.“
- 1.10 In § 38 Abs. 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschuss-

zahlungen für Reiseentschädigungen an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Dritte vom 14. Juni 2006, JMBl. S. 90, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. August 2009, JMBl. S. 90“ durch die Wörter „über die Gewährung von Reiseentschädigungen vom 14. Juni 2006 (JMBl. S. 90, 146), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. Januar 2014 (JMBl. S. 22) geändert worden ist“ ersetzt.

- 1.11 § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.11.1 Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „³Eine in Papierform zuzustellende Abschrift kann auch durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt werden; in diesem Fall ist die Abschrift anstelle der handschriftlichen Unterzeichnung mit dem Gerichtssiegel zu versehen; dasselbe gilt, wenn eine Abschrift per Telekopie zugestellt wird (§ 169 Abs. 3 ZPO).“
- 1.11.2 Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
- 1.12 In § 62 Satz 1 werden die Wörter „Abs. 2 der Anmerkung“ durch die Wörter „Abs. 3 der Anmerkung“ ersetzt.
- 1.13 In § 66 Abs. 1 werden die Wörter „§ 3 Nr. 30 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl. S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2013 (GVBl. S. 320), sowie § 6 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 der Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften (Geschäftsstellenverordnung – GeschStV) vom 1. Februar 2005 (GVBl. S. 40, BayRS 300-1-1-2-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2011 (GVBl. S. 65),“ durch die Wörter „§ 3 Nr. 29 der Delegationsverordnung (DelV) sowie § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Geschäftsstellenverordnung (GeschStV)“ ersetzt.
- 1.14 § 70 wird wie folgt geändert:
- 1.14.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 70
Bescheinigungen nach Art. 54 und 58 der
Verordnung (EG) Nr. 44/2001 und Art. 53, 59
und 60 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012“.**
- 1.14.2 Die Wörter „gemäß Art. 54, 58 Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 (ABl. 2001 L 12, S. 1, berichtigt ABl. 2010 L 328, S. 36)“ werden durch die Wörter „gemäß Art. 54, 58 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 sowie gemäß Art. 53, 59, 60 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012“ ersetzt und die Angabe „§ 56 Satz 3“ wird durch die Angabe „§ 57 Satz 3“ ersetzt.
- 1.15 § 78 wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nr. 1 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vizepräsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts (Besoldungsgruppe R 4 mit Amtszulage) in München
2. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) in Bamberg
Die Stelle kann ausschließlich mit einer Richterin am Oberlandesgericht oder einem Richter am Oberlandesgericht besetzt werden, deren/dessen Dienstzeit auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist.
3. Vorsitzender Richter am Landgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Landshut
4. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in Memmingen und Traunstein
Die Stelle in Memmingen kann ausschließlich mit einer Richterin am Landgericht oder einem Richter am Landgericht besetzt werden, deren/dessen Dienstzeit auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist.
5. Richter an den Amtsgerichten als weitere aufsichtführende Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Nürnberg und Regensburg
Die Stellen können jeweils ausschließlich mit einer Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder einem Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter besetzt werden, deren/dessen Dienstzeit auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist.
6. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Hof
7. Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 2) in München II und Traunstein
8. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in München I, München II, Landshut, Passau und Schweinfurt

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils dieser Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen

Staatsministeriums der Justiz vom 30. September 2003 (JMBl. S. 199), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. Juni 2011 (JMBl. S. 74), Bezug genommen.

Bezüglich der unter **Nr. 1** ausgeschriebenen Stelle werden ergänzend zu den in dieser Bekanntmachung niedergelegten Anforderungen die folgenden besonderen Anforderungen festgelegt: besonders ausgeprägte Fähigkeit zur auf wissenschaftlichem Niveau vertieften Auseinandersetzung mit schwierigen und grundlegenden Rechtsfragen sowie komplizierten Sachverhalten, auch in Spezialgebieten, sowie Fähigkeit, diese Rechtsfragen und Sachverhalte auf das Wesentliche zurückzuführen und verständlich sowie mit großer juristischer Präzision darzustellen.

Bezüglich der unter **Nrn. 2 bis 8** ausgeschriebenen Stellen wird darauf hingewiesen, dass die jeweilige Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (a.a.O., Nr. III 1.3).

Bewerbungsfrist: 5. September 2018.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei der Generalstaatsanwaltschaft in München in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
2. Geschäftsleiter bei dem Landgericht Traunstein in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
3. Gruppenleiter bei dem Landgericht München I in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
4. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten ist auch für Beamte geeignet, die sich

modular für Ämter ab der BesGr. A 10 qualifiziert haben.

5. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13 als Mitarbeiter in der Geschäftsleitung. Der Dienstposten ist auch für Beamte geeignet, die sich modular für Ämter ab der BesGr. A 10 qualifiziert haben.
6. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten ist auch für Beamte geeignet, die sich modular für Ämter ab der BesGr. A 10 qualifiziert haben.
7. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12 als Mitarbeiter in der Geschäftsleitung. Der Dienstposten ist auch für Beamte geeignet, die sich modular für Ämter ab der BesGr. A 10 qualifiziert haben.
8. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Amtsgericht Augsburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten ist auch für Beamte geeignet, die sich modular für Ämter ab der BesGr. A 10 qualifiziert haben.
9. Leitender Bewährungshelfer bei dem Landgericht Regensburg in BesGr. A 10 mit Entwicklungsmög-

lichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Bewährungshilfedienstes.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 3** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 8** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl. 2009, S. 13) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 9** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. Februar 2017 (JMBl. S. 18) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 5. September 2018.

Literaturhinweise

C. H. Beck`sche Verlagsbuchhandlung, München

BKR-Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht. 07/2018. 18. Jahrgang. Erscheinungsweise: monatlich. ISSN 1617-7223.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

ZTR-Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. 7.2018. Erscheint monatlich. ISSN 1439-5908.

159. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar mit Wahlordnung. Stand Mai 2018.

Carl Link Verlag, Kronach

11. Ergänzungslieferung zu Spörl/Sinock/Gombert/Koller, Melde-, Pass- und Ausweisrecht. Kommentar für die Praxis. Stand 1. Juli 2018. 128,64 €.

227. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 15. Juli 2018. 120,15 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

791. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand Juli 2018 (betrifft nur Bd. V „Europäisches Sozialrecht“). 383,80 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145
